

Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 30.08.2021

Nummer: 24

Seite

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am
06.09.2021

188 - 190

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20 Deutschen
Bundestag am 26. September 2021

191 - 193

Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl
am 26. September 2021

194 - 196

Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson für den Schiedsamsbe-
zirk I (südlicher Stadtbezirk)

197

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am 06.09.2021

Am **Montag, 06.09.2021, 18:00 Uhr**, findet in der Aula des Max-Ernst-Gymnasiums, Rodderweg 66, 50321 Brühl, die Sitzung des Rates statt mit folgender Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift vom 28.06.2021
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 6. September 2021
4. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Fortsetzung der kommunalen Projektpartnerschaft mit Battir (palästinensische Gebiete)
5. Bündnis "Städte Sicherer Häfen"
hier: Initiative Aufnahme afghanischer Ortskräfte
6. Annahme und Verwendung eines Vermächtnisses
7. 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl
- Satzung Rettungsdienst - hier: Notarztgebühr
8. Controlling zum Gleichstellungsplan 2019 - 2023 der Stadt Brühl
9. Größenabhängige Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 gem. § 116a GO NRW
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 10.1 Dringlichkeitsentscheidung über eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Reparatur des RHB Brühl-Ost nach einer Naturkatastrophe
 - 10.2 Dringlichkeitsentscheidung über eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Planungsleistungen zum Abriss eines Brückenbauwerkes sowie der Planungsleistung zur Teilsanierung von zwei weiteren Brücken
 - 10.3 Dringlichkeitsentscheidung APL für die Kosten der Wiederaufnahme des Mensabetriebes an der OGS Astrid-Lindgren und der OGS Martin-Luther aufgrund der Flutkatastrophe
11. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung
 - 11.1 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Form einer Verpflichtungsermächtigung (VE) für den Abriss eines Brückenbauwerkes sowie die Teilsanierung von zwei Brücken

11.2 Überplanmäßige Ausgabe

hier: Beschaffung eines Reisekostenabrechnungsprogramms sowie das Einspielen eines Updates des jetzigen Zeiterfassungsprogramms

11.3 Überplanmäßige Ausgaben für die Anmietung einer Mikrofonanlage für die Sitzungen des Rates der Stadt Brühl

12. Anträge

13. Umbesetzung in Ausschüssen

14. Mitteilungen

15. Anfragen

15.1 Hochwasserschutz für Brühl

Bezug: Anfrage der AfD-Fraktion vom 23.08.2021

B) Nichtöffentliche Sitzung

16. Abordnung des Beigeordneten Gerd Schiffer zur Stadt Erfstadt

17. Klärschlammverwertung: mittelbare Beteiligung an der KLAR GmbH

18. Inhouse-Subunternehmervereinbarung zur Erbringung der Stadtverkehrsleistung der Stadtwerke Brühl Verkehrs-GmbH (SWBV) in Brühl gemäß dem Verkehrskonzept 2018 / ÖDA-Direktvergabe Stadtbus

19. Darlehensgewährung an die Gesellschaft für Bauen und Wohnen GmbH

20. Mitteilungen

21. Anfragen

gez. Dieter Freytag
Bürgermeister

Wegen der Corona-Pandemie gelten für die Sitzung folgende Schutzmaßnahmen:

- Sitzungen kommunaler Gremien zählen gem. § 2 Abs. 9 Satz 1 CoronaSchVO n.F. zu Veranstaltungen in diesem Sinne.
- Bei einem an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellten 7-Tage-Inzidenzwert unter 35:
 - ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO n.F.)
- Bei einem an fünf aufeinanderfolgenden Tagen festgestellten 7-Tage-Inzidenzwert ab 35:
 - gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO n.F. dürfen an kommunalen Gremiensitzungen nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen (sog. 3 G-Regel). Dies gilt sowohl für die Gremienmitglieder als auch für die teilnehmende Öffentlichkeit.
 - Personen, die den Nachweis (3 G-Regel) nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 CoronaSchVO n.F.).
- Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung, Personen mit Kontakt zu einer infizierten Person und Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet haben keinen Zutritt.
- Unabhängig vom Inzidenzwert wird zum Schutz aller Beteiligten vor Beginn der Sitzung eine Testmöglichkeit in Form eines Selbsttests angeboten.
- Sowohl die Teilnehmenden als auch die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen zwingend die Handhygiene einhalten. Vor Betreten des Sitzungssaales ist von der Handdesinfektion Gebrauch zu machen.
- Im Sitzungssaal ist die Husten- und Niesetikette zu wahren.
- Nach Sitzungsende bzw. zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung ist das Schulgelände umgehend zu verlassen.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

**Bekanntmachung
über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die**

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit von **Montag, 6. September, bis Freitag, 10. September 2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderegengesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **10. September 2021 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,
 - a. wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b. wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der-/Diejenige, der/die einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen zur Bundestagswahl:

- einen weißen/weißlichen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen/weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

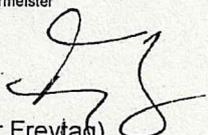
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Brühl, 26.08.2021

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am

26. September 2021

findet die Wahl zum

20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, von denen vier noch einmal unterteilt sind:

Wahlbezirk	Wahllokal
1.0	Integrationszentrum KOMM-MIT, Schildgesstraße 110
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte KIKU Kinderland, An Hornsgarten 99
4	Bezirk 4.0: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
	Bezirk 4.1: Turnhalle Gallberg, Auf dem Gallberg 30
5	Bezirk 5.0: Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
	Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7.0	Max-Ernst-Gymnasium - Aula, Rodderweg 66
8.0	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Bezirk 9.0: Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
	Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10.0	Kath. KITA „Maria Hilf“ Brühl-Heide, Marienstraße 1
11.0	Barbara-Schule, Mühlenbach 65
12.0	GGs Regenbogenschule – Standort Kierberg, Kaiserstraße 158
13.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2
14.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2
15.0	GGs Regenbogenschule – Standort Vochem, St. Albert-Straße 2

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

16.0	Erich-Kästner-Realschule (RWE-Gebäude), Auguste-Viktoria-Straße 11-13
17	Bezirk 17.0: Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85
	Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
18.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Cafeteria), Clemens-August-Straße 33
19.0	Rathaus A, Uhlstraße 3
20.0	Schlossparkstadion, Bonnstraße 21
21.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Mensa), Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15:00 Uhr im Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten ausgehändigt wird.

- 3.1. Die Wählenden haben für die Wahl zum Deutschen Bundestag eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser; und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählenden geben

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis (das ist bei der Bundestagswahl der Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“) für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bis zum 24.9.2021, 18.00 Uhr, von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, das ist die Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, zuleiten.

Der Wahlbrief muss bei der angegebenen Stelle am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden.

Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

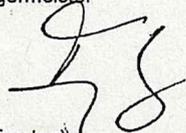
6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 26.08.2021

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Neubesetzung des Amtes einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (südlicher Stadtbezirk)

Durch das Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin mit Ablauf der Amtszeit im Dezember 2021 ist das Amt der Schiedsperson für den Bezirk I (südlicher Stadtbezirk) neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Brühl, die sich für das jeweilige Amt zur Wahl stellen möchten, bitte ich, sich bis zum **30.09.2021** an die Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Justitiariat und Zentrale Vergabe, Uhlstraße 3, Zimmer A130, Frau Schumacher, Tel.-Nr. 02232/79-4921, zu wenden.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich unter anderem wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre stattfinden.

In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution.

Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NRW kann Schiedsperson nicht sein, wer:

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

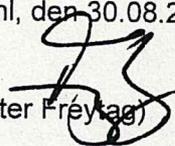
Weiter soll Schiedsperson nicht sein, wer:

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
2. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. (§ 3 Abs. 2 S.2 SchAG NRW).

Brühl, den 30.08.2021


(Dieter Freytag)